

6.1) Die elektronische Rechnung

E-Rechnung ab 01.01.2025

1. Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung

- alle Unternehmer sind verpflichtet, sofern der Umsatz nicht nach § 4 Nr. 8 – 29 UStG steuerbefreit ist
- gilt auch für Vereine, auch wenn der Rechnungsempfänger Kleinunternehmer ist oder ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführt.

2. Ausgenommen von der E-Rechnungspflicht

- Vereine, die ausschließlich im ideellen Bereich tätig sind

3. Ab wann gilt die Verpflichtung zur E-Rechnung | Übergangsfristen

- bis 31.12.2026 können weiterhin Papierrechnungen und elektronische Rechnungen als PDF-Datei verwendet werden. Der Empfänger muss der Zusendung aber ausdrücklich zustimmen, ansonsten ist dies nicht erlaubt.
- Vom 01.01. – 31.12.2027 gilt diese Übergangsregelung nur noch für Unternehmen, deren Jahresumsatz unter 800.000,00 € liegt.
- Ab 01.01.2028 für ALLE verpflichtend.

6.1) Die elektronische Rechnung

E-Rechnung ab 01.01.2025

Weitere detaillierte Informationen

- Homepage des LSB Sachsen: Button Mitglieder → Sport & Recht
- Außerdem ein Thema im

Webinar VR „Update 2025“

am 12. Februar 2025

mit dem Vereinsrechtsexperten Stefan Wagner.